

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

8. April 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 22/97

Verjährung von Zinsen in 30 Jahren gem. § 208 BGB? (Vgl. Infobrief 80/96)

In der Sache Ford Bank AG ./ Lang haben die Anwälte der Ford Bank nunmehr reagiert und das Einstellen ihrer Beitreibungskosten in Höhe von DM 2.185,04 und deren weitere Verzinsung als ein Versehen bezeichnet.

1. Zur Verjährungseinrede führen die Anwälte allerdings aus, daß die Verjährungsregelung des Verbraucherkreditgesetzes analog oder wie auch immer Anwendung findet, weil sie auch von der Anrechnungsregelung des § 367 BGB keinen Gebrauch gemacht hätten, so daß die Verjährung 30 Jahre betrage.

Dies kann rechtlich und logisch schon deshalb nicht gelten, weil das Verbraucherkreditgesetz zum Zeitpunkt der Anzahlung und Abrechnung noch gar nicht in Kraft war (die Forderung datiert von 1980, das Verbraucherkreditgesetz trat 1991 in Kraft).

Deswegen berufen sich die Anwälte auch auf § 208 BGB. Danach soll durch jede Zahlung der Raten die Verzugszinsschuld jeweils anerkannt worden sein, wodurch die Verjährungsfrist neu begonnen habe.

Eine solche Anerkennung muß jedoch im Bewußtsein vom Bestehen der Schuld erfolgt sein und dieses Bestehen der Schuld und seine Anerkenntnis unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben. (Palandt, Heinrichs BGB § 208 Rdn. 3 mit Verweis auf BGH WM 70, 548). Da im vorliegenden Fall unberechtigte Forderungen gel-

tend gemacht wurden, die Zinsschuld als solche gar nicht dem Schuldner in ihrer neuen Gestalt deutlich gemacht wurde, kann § 208 BGB keine Anwendung finden, da dann die Vorschrift des § 218 Abs. 2 BGB mit der kurzen Verjährung für titulierten Forderungen überflüssig wäre, weil der Verzugszinsanspruch in der Titulierung selber bereits anerkannt worden ist.

Im übrigen wäre die ganze Regelung im Verbraucherkreditgesetz mit der Verlängerung der Verjährungsfrist für Zinsansprüche überflüssig, wenn bereits § 208 BGB in der Vergangenheit die Verjährung aller solcher Zinsansprüche ausgeschlossen hätte, bei denen Zahlungen geleistet wurden.

Im IFF liegen im übrigen auch ausreichend Fälle anderer Gläubiger vor, die die Verjährungsvorschriften auf Verjährungseinrede hin berücksichtigen.

2. Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß in der hier vertretenen Auffassung eine gewisse moralische Problematik liegt: Verzichtete eine Bank auf die Abrechnung nach § 367 BGB zugunsten des Verbrauchers, so hatte sie dadurch in der Verjährung einen erheblichen Nachteil, wurde also hierfür bestraft. Deshalb hat der Gesetzgeber im Verbraucherkreditgesetz die Änderung vorgenommen. Dasselbe Ergebnis hätte die anwaltlich vertretene Bank aber auch dadurch erzielen können, daß sie in regelmäßigen Abständen sich die aufgelaufene Zinsschuld ausdrücklich vom Schuldner hätte anerkennen lassen und die weitere Verrechnung abweichend vom § 367 BGB von der Abgabe eines solchen Anerkenntnisses abhängig gemacht hätte. Dies hätte für den Schuldner zudem noch den Vorteil gehabt, daß er gewußt hätte, daß seine Zahlungen praktisch zu keiner Schuldverringerung führten.

Daß die Anwälte dies unterlassen haben, gereicht insofern daher letztlich doch zu recht zum Schaden der Bank, die die Verjährung akzeptieren muß.